

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 30 (1885)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Nr. 32.

Erscheint jeden Samstag.

8. August.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — **Insertionsgebühr:** die gespaltene Petitzeile 15 Rp. (15 Pfennige). — **Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnaet (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.**

Inhalt: Die akademischen Stipendien Berns. IV. (Schluss) — Über nationale Erziehung. — Über das belgische Volksschulwesen und die bezügliche Gesetzgebung seit 1830. III. (Schluss.) — Korrespondenzen. Solothurn. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Literarisches. —

R. Die akademischen Stipendien Berns.

IV.

Auf welchem Wege ist die Unzulänglichkeit der theologischen Stipendien zu beseitigen? Wir folgen bei unserer Erörterung der Alternative, welche der Beschluss der Kirchensynode vom 3. Dezember 1884 enthält. Durch diesen Beschluss wird der Synodalrat eingeladen, zu prüfen, „auf welche Weise, sei es durch Erhöhung der gegenwärtigen Stipendienleistungen oder durch Gründung eines kirchlichen Stipendienfonds, das Studium der Theologie begabten, aber unbemittelten Jünglingen erleichtert werden könnte“.

Dass die in Aussicht genommene „Erhöhung der gegenwärtigen Stipendienleistungen“ gleichbedeutend ist mit der *Revision des bestehenden Reglements zu Gunsten der Studirenden der Theologie*, haben wir bereits hervorgehoben und dabei betont, dass eine solche Revision nicht eine bloss kirchliche Frage sei, sondern auch vom schulmännischen Standpunkt aus in reifliche Erwägung gezogen zu werden verdiene.

Das Reglement vom 17. Dezember 1877, um dessen Revision es sich handelt, bestimmt in § 4: „Der Reinertrag des Mushafefonds wird verwendet: 1) nach altem Herkommen a. für Stipendien an die Studirenden der protestantischen Theologie mit einer Summe von 6400 Fr.; b. für Stipendien an Kandidaten der Theologie (Vikarien) im Betrage von je 300 Fr.; 2) für Stipendien an Kantonschüler mit 4400 Fr.; 3) der Rest zu jährlichen Unterstützungen für die Studirenden der übrigen Fakultäten.“ Im weiteren setzt § 4 fest, dass die Stipendien bis 500 Fr. betragen sollen für solche, deren Eltern nicht in der Stadt Bern wohnen, und bis 250 Fr. für solche, deren Eltern ihren Wohnsitz in der Stadt Bern haben. Diese Bestimmungen, insbesondere die angeführte Summe von 6400 Fr. für theologische Stipendien, gaben in kirchlichen Kreisen

von Anfang an Anlass zu kritischen Bemerkungen, und sie sind es auch, welche schliesslich die Revisionsfrage hervorgerufen haben. Man macht auf kirchlicher Seite geltend, dass der Mushafen lediglich für die Studirenden der Theologie gestiftet worden sei, und dass das gegenwärtige Recht mit der historischen Tradition im Widerspruch stehe.

Allerdings ist der Mushafen eine Stiftung, deren Gründung in eine Zeit fällt, in welcher Berns höhere Schule ihrem ganzen Wesen nach lediglich eine theologische Lehranstalt war. Gegründet wurde diese höhere Schule unmittelbar nach der Reformation, indem durch die Schulordnung vom 20. November 1528 die bestehende lateinische Stadtschule in eine neue ausgebauten Anstalt umgewandelt wurde. Diese neue Anstalt bestand aus einer „untern Schule“, entsprechend der bisherigen Lateinschule, und aus einer „obern Schule“, die sich später zur Akademie und endlich zur Universität entwickelte. Die höhere Schule, „Kollegium zu Barfüssen“ genannt, umfasste die Philosophie und die Theologie. Zwei Professoren lehrten die philosophischen Fächer, zwei die theologischen. Die Philosophie galt aber nur als Vorbereitung für die Theologie und musste absolviert sein, ehe man zu den eigentlich theologischen Studien übergehen konnte. Das Kollegium zu Barfüssen war also in der Tat nichts anderes als eine theologische Lehranstalt. Mit derselben wurde gleich anfangs ein *Alumnat* verbunden, an welchem es eine grössere Zahl von Freistellen gab. Ins Alumnat konnten aber nur solche Studirende eintreten, welche bereits in die „Theologie“ aufgenommen waren; mithin konnten auch die *Freistellen im Alumnat* nur an Studirende der Theologie vergeben werden. In diesem Alumnat liegt der Grund und Anfang der *Mushafestiftung*, wie auch in diese Zeit die Gründung des „Schulseckels“ fällt, einer Stiftung, die von Anfang an bestimmt war zur Unterstützung von Studirenden an höheren Anstalten im

Auslande. Sollte man aber aus der Entstehung und ursprünglichen Verwendung des Mushafenfonds den Schluss ziehen, dass derselbe *nur* den Theologen zu gut komme, so wäre ein solcher Schluss durchaus irrig und trüte mit der historischen Tradition in grellen Widerspruch.

Zur Begründung unserer Behauptung sehen wir für einmal ganz ab von den Veränderungen, welche die höhere Lehranstalt im Laufe der Zeit erfuhr, und von dem Einfluss, welchen diese Veränderungen auch auf den Stipendiengenuss hatten. Wir wollen lediglich die Verhältnisse ins Auge fassen, wie sie sich nach der Schulordnung von 1528 faktisch gestalteten. War auch der Mushafen für die Stipendiaten im Alumnat gestiftet und waren auch diese Stipendiaten ohne Ausnahme Studirende der Theologie, so darf dabei doch eine Tatsache nicht übersehen werden, welche unseres Erachtens entscheidend ist. Theologen studirten damals nicht nur diejenigen, welche sich dem Pfarramte widmen wollten, sondern überhaupt alle, welche die oberste Lehranstalt des Landes durchlaufen und die höchste Bildung jener Zeit sich aneignen wollten. Insbesondere waren solche Jünglinge, welche die Absicht hatten, später in den höhern *Schuldienst* einzutreten, darauf angewiesen, die theologische Lehranstalt durchzumachen. Es war dies der einzige Weg, der ihnen offen stand, um sich die nötige wissenschaftliche Ausbildung zu verschaffen. Das Studium der Theologie war eben nicht bloss der Weg, welcher zum Pfarramt führte, es war auch lange Zeit das einzige, später noch immer das sicherste Mittel, die pädagogische Laufbahn zu erschliessen. So ist es Jahrhunderte lang gewesen und so ist es geblieben teilweise bis ins 19. Jahrhundert hinein, nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts. Um von den vielen Beispielen, welche die Geschichte zur Verfügung stellt, nur einige hervorzuheben, sei hier an zwei berühmte Pädagogen der Neuzeit erinnert, von denen der eine seine Studien im letzten Viertel des vorigen, der andere im ersten Viertel des gegenwärtigen Jahrhunderts machte. Christoph Friedrich Guts-Muths, der bekannte Schnepfenthaler Philanthropinist, hatte sich schon auf dem Gymnasium für den Schuldienst entschieden. Dennoch oder vielmehr gerade deshalb studirte er in Halle Theologie, trat aber nach Beendigung dieser Studien sogleich in die pädagogische Carrière ein und wurde 1785 Salzmanns Mitarbeiter am Institut zu Schnepfenthal, um lebenslang seine ganze reiche Kraft dem Erzieherberufe zu widmen. Und Dr. Heinrich Gräfe, der Verfasser der „Deutschen Volksschule“, des gründlichsten und umsichtigsten Werkes, welches unsere Literatur über diesen Gegenstand aufweist, auch er war schon als Gymnasiast entschlossen, sich dem Schuldienste zu widmen. Das Studium der Theologie war auch ihm nur das sicherste Mittel, die pädagogische Laufbahn nicht zu verfehlen. — Diese Erscheinung tritt unmittelbar nach der Reformation am entschiedensten auf. In Bern waren die Lehrstellen am Kollegium zu Barfüssen ausschliesslich von Theologen

besetzt, und an den höheren Schulen überhaupt, d. h. an denjenigen Anstalten, welche sich über das Niveau der gewöhnlichen Volksschulen erheben, waren die Lehrer fast ohne Ausnahme Theologen. Alle diese Lehrer hatten also die „Theologie“ durchlaufen. Sie partizipirten am Ertrag der Mushafenstiftung in gleicher Weise, wie jene Theologen, welche in den praktischen Kirchendienst übergingen. Faktisch hatten in dieser Hinsicht die Kandidaten des Lehramtes völlig gleiches Recht wie die Kandidaten des Predigtamtes. Wenn es von allem Anfang an so gewesen ist, kann es heute anders werden? Würde nicht schon der leiseste Versuch einer Begünstigung der Theologen es der philosophischen Fakultät zur Pflicht machen, ihre bedrohten Interessen bei der Staatsbehörde mit allem Nachdruck geltend zu machen? Ist unter solchen Umständen Aussicht vorhanden, dass das Ziel, welches der Überweisungsbeschluss der Synode im Auge hat, durch eine Revision des Reglements erreicht werden könnte? Wir zweifeln nicht bloss an einem solchen Erfolg, sondern halten ihn geradezu für unmöglich.

Zu dieser historischen Erwägung kommt noch eine zweite; sie betrifft die Ausführung des gegenwärtigen Reglements. Diese Ausführung ist bis jetzt eine sehr liberale gewesen und zwar zu Gunsten der Studirenden der Theologie. Die Staatsbehörde hat, wie die in unserm dritten Artikel aufgeführte Stipendienverteilung unter die verschiedenen Fakultäten zeigt, die reglementarische Summe von 6400 Fr. nicht als ein *Maximum* betrachtet, welches für die Studirenden der Theologie nicht überschritten werden dürfe, sondern als eine Summe, welche für diesen Zweck von vornherein *reservirt* bleibe. Darum ist man, sobald die Frequenz der theologischen Fakultät stieg und das Bedürfnis sich einstellte, über jene reservirte Summe hinausgegangen. Die faktischen Mehrleistungen betragen nicht weniger als volle 38 %. Wenn irgend jemand Grund haben sollte zu kritischen Bemerkungen gegen solche Liberalität, so wären es die Kirchenbehörden und die theologische Fakultät doch sicher zu allerletzt. Lege man also auf kirchlicher Seite der fraglichen Reglementsbestimmung keine grössere Bedeutung bei, als die Staatsbehörde selber es tut!

Gesetzt auch, die beabsichtigte Revision gelinge, was wäre damit erreicht? Bei dem Widerstreit der Interessen, der unvermeidlich wäre, müsste die theologische Fakultät froh sein, wenn im neuen Reglement die Summe für theologische Stipendien die Höhe der gegenwärtigen faktischen Leistungen erreichen würde. Dabei hätte sie zu riskiren, dass die neue Summe wirklich als ein Maximum hingestellt würde, welches von der Erziehungsdirektion fernerhin nicht mehr überschritten werden dürfe. Welchen Erfolg aber auch immer die Revisionsbestrebungen haben möchten, so viel ist mit Sicherheit vorauszusehen, dass dadurch die Unzulänglichkeit der theologischen Stipendien nicht beseitigt würde. In die Einsicht und Umsicht unseres Synodalrates haben wir das Vertrauen, dass er nach reif-

licher Prüfung der Sachlage einen Weg nicht beschreiten wird, der unter allen Umständen Folgen hätte, die er nicht will, und der auch im günstigsten Falle nicht zu dem Ziele führen könnte, welches die Synode bei ihrem Überweisungsbeschluss im Auge hatte.

Gelangen wir bei Prüfung der Revisionsfrage zu einem negativen Resultate, so halten wir dagegen die Gründung eines besondern kirchlichen Stipendienfonds für den richtigen, ja für den allein möglichen Weg, der zum Ziele führt. Es ist nicht Sache eines Schulblattes, die Gründung, Verwaltung und Verwendung eines solchen spezifisch kirchlichen Stipendiengutes im einzelnen weiter zu verfolgen. Das ist eine Aufgabe der Kirchenbehörden, in deren Schoss wir, so viel an uns, mit Vergnügen dazu beitragen werden, eine Lösung herbeizuführen, welche den Interessen der Kirche entspricht, ohne dass dadurch andere berechtigte Interessen verletzt werden.

Nachschrift. Wir vernehmen aus Zürich, dass unsere Darstellung der zürcherischen Stipendienleistungen (in Nr. 31) auf einer irrtümlichen Voraussetzung beruht. Zwar sind unsere Zahlen „aus amtlichen Mitteilungen“ richtig, allein sie beziehen sich nicht, wie wir voraussetzen, auf alle Stipendien, sondern nur auf diejenigen, welche nachträglich im Herbst 1884 an neu immatrikulirte Studirende vergeben wurden, während die Hauptverteilung jeweilen im Anfang des Sommersemesters stattfindet. In Wirklichkeit sind die Stipendienleistungen bedeutend höher, als wir sie darstellten. „1883/84 erhielten 10 Studirende der Theologie Stipendien von 200—400 Fr., im Gesamtbetrage von 2820 Fr. Die Gesamtausgabe an Universitätsstipendien betrug 10,000 Fr.“ Für das Jahr 1885/86 verweisen wir auf die „amtlichen Mitteilungen“ in Nr. 21 dieses Blattes.

R.

Über nationale Erziehung.

R. Es war uns leider nicht vergönnt, am schweizerischen Lehrertage, welcher im Oktober 1884 zu Basel abgehalten wurde, teilzunehmen. Besonders interessirt hätte uns der Vortrag und die Diskussion betreffend das ebenso zeitgemäss als fruchtbare Thema über „*nationale Erziehung*“. Die Zeitungsberichte, welche wir darüber lasen, gaben doch nur ein mattes Bild der lebendigen Verhandlung, welche gepflogen wurde, und konnten die Unmittelbarkeit des Eindruckes, der die Zuhörer in höhere Stimmung hob, in keiner Weise ersetzen. Um so grösser ist unsere Freude, den trefflichen Vortrag, welchen Pfarrer und Schulinspektor Christinger gehalten, nun im Drucke vor uns zu sehen und so die Gedanken- und Gefühlsbewegung, welche damals die Versammlung belebte, nachträglich im stillen Studirzimmer wenigstens teilweise noch durchzumachen und mitzuempfinden.

Der Vortrag Christingers ist als Separatabdruck aus dem Berichte über die Verhandlungen des 15. schweizerischen Lehrertages¹ erschienen und soeben als Gratisbeilage der schweizer. „Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“ (14. Jahrgang, 4. Heft) allen Mitgliedern dieser Gesellschaft zugekommen. Er verdient

es, in den weitesten Kreisen verbreitet, dann aber auch — gelesen und beherzigt zu werden. Auf den reichen Inhalt der warm geschriebenen, 50 Seiten haltenden Broschüre können wir an dieser Stelle nicht näher eintreten; aber einen Überblick wollen wir unsern Lesern nicht vorenthalten. Mögen sie dadurch angeregt werden, die Broschüre selbst nicht bloss zu lesen, sondern in ihren Ideenkreis sich zu vertiefen. Dem Gange folgend, den der Verfasser bei seiner Gedankenentwicklung einschlägt, fasst er die Hauptgesichtspunkte in einzelne Schluss-Thesen zusammen, durch deren Reproduktion wir unsern Zweck am sichersten zu erreichen hoffen. Die Thesen lauten:

1) Nationale Erziehung ist nicht bloss die Bildung zur Vaterlandsliebe und Bürgertugend, sie ist vielmehr die Erziehung des ganzen Volkes zu dem Ideale seiner Nationalität, zu dem Besten, Grössten und Zukunftsreichsten, was es nach den ihm innwohnenden Kräften und Gaben werden kann.

2) Die antiken Grundsätze der Volkserziehung, wie sie in den griechischen und römischen Republiken des Altertums zur Geltung kamen, sind nicht mehr anwendbar für unsere Zeit, weil sie die Berechtigung des Einzelwesens nicht anerkannten, ganze Volksklassen im Zustande der Rechtlosigkeit erhielten und das Wohl des einzelnen rücksichtslos dem Staatsgedanken unterwarf.

3) Die nationale Erziehung der christlichen Völker im Mittelalter bestand wesentlich in der Aneignung des Christentums zugleich mit der griechisch-römischen Bildung und in der Verschmelzung dieser eingebrachten Geistesgüter mit der Stammesart der neu sich bildenden Völker. Sie wurde durch innere und äussere Kämpfe vielfach gestört und kam über dürfte Anfänge nicht hinaus. Ein reichhaltiger und auf einigen Punkten durchschlagender Anlauf zur nationalen Erziehung wurde gemacht im Zeitalter der Reformation.

4) Als Bahnbrecher der neuen Erziehung, welche eine allgemeine und nationale zugleich sein will, sind Heinrich Pestalozzi und Joh. Gottl. Fichte zu betrachten. Sie bezwecken die Erhebung aller Glieder eines Volkes zur Wahrheit, Gerechtigkeit und Freiheit. Ihren Spuren hat die nationale Erziehung auch in der Gegenwart zu folgen und auf dem gelegten Grunde nach den Bedürfnissen der Neuzeit im Sinne eines gesunden Real-Idealismus weiter zu bauen.

5) Das schweizerische Volk, ob auch durch Abstammung und Sprache, Sitte und Konfession mehrfach getrennt, entbehrt nicht gewisser einheitlicher Charakterzüge, die aus der Liebe zum Vaterlande und der errungenen Freiheit entspringen. Es hat gemeinsame Ideale, die es liebt und sucht und die es trotz aller Unterschiede zu einer geschichtlich *gewordenen* Nation zusammenschliessen.

6) Aus den Anlagen und Bedürfnissen des Volkes und aus dem Urbild reiner Menschlichkeit ergibt sich, nach welchen Zielpunkten die nationale Erziehung vorzugsweise streben soll. Diese Zielpunkte sind: allgemeine Wehrhaftigkeit, verständige Tätigkeit, geistiges Leben, sittliche Tüchtigkeit (Charakter).

7) Dass der Staat die nationale Erziehung in die Hand zu nehmen und durch seine Organe unter lebendiger Betätigung der Gemeinden zu leiten hat, liegt schon in dem Wesen derselben hinreichend begründet. Sein wirksamstes Mittel hiefür ist die Schule auf allen ihren Stufen, vorzugsweise die Volkschule.

Es ist ein Postulat der Freiheit, dass auch Privatschulen zulässig seien, sofern sie den nationalen Erziehungszweck nicht stören, sondern anerkennen und fördern helfen. Sie sind unter staatliche Aufsicht zu stellen und können nicht eine unbedingte (willkürliche) Freiheit geniessen.

8) Um den erstgenannten Zielpunkt (Wehrhaftigkeit) zu erreichen, ist die Schule verpflichtet, eine verständige Gesundheitspflege sowohl zu üben als zu lehren und sich durch keine

¹ Dieser Bericht wird Ende September ausgegeben werden.

einseitige Geltendmachung eines andern Zweckes darin beirren zu lassen. Das Turnen im Kindesalter soll durchaus noch dem allgemeinen (nicht militärischen) Bildungszwecke dienen und es sollen daran in geeigneten Übungen auch die Mädchen beteiligt werden.

9) Was die Erziehung zur Erwerbstätigkeit betrifft, so besteht die Aufgabe der Volksschule zunächst in einer tüchtigen *allgemeinen* Bildung, die zum selbständigen Denken anleitet und mit den nützlichsten Kenntnissen für das Leben ausrüstet. Sodann wird sie der beruflichen Bildung durch Fortbildungsschulen in verschiedenen Richtungen und für beide Geschlechter zu Hilfe kommen.

10) Aller Unterricht muss durch seine Methode geistige Kraft bildend sein und sein Wert wird durchaus nicht blass an dem Masse der mitgeteilten Kenntnisse gemessen, sondern mehr noch an der geistigen Lebendigkeit, Klarheit und Kräftigkeit, welche er im Zögling gewirkt hat.

11) Das höchste und letzte Ziel der nationalen Erziehung liegt in der Bildung des Charakters zur sittlichen Tüchtigkeit, d. h. hier eines solchen Charakters, in welchem die edelsten Züge schweizerischen Wesens sich verschmelzen mit den idealen Zügen reiner Menschlichkeit, vollkommener Pflichttreue und wahrhafter Religiosität.

Der Läuterung und Befestigung des Charakters können alle Lehrfächer dienen, insbesondere aber der Unterricht in Religion, Muttersprache, Geschichte und Vaterlandskunde.

Wie die feindliche Trennung zwischen Religion und Wissenschaft jeweilen ein Unglück für das geistige Leben war, so ist ihre Versöhnung und friedliches Zusammengehen eine der grössten Wohltaten und muss einen Grundzug der künftigen nationalen Erziehung bilden. Ein unbefangen erfasstes Christentum begünstigt jene Versöhnung, wie auch eine unbefangene Wissenschaft.

12) Eine hervorragende Stelle im Kranze der Tugenden eines freien Volkes gebührt der Vaterlandsliebe. Sie ist wesentlich zu bilden als lebendiges Pflichtgefühl, an der Ehre, Unabhängigkeit und gedeihlichen Zukunft seines Volkes jederzeit nach Kräften mitzuwirken.

Sie ist ebensehr eine friedliche als eine kriegerische Tugend.

13) Der Mangel eines schweizerischen Schulgesetzes ist zwar ein Hemmnis, aber nicht ein unbedingtes Hindernis der nationalen Erziehung. Diese erfordert nicht äussere Gleichförmigkeit, sondern geistige Einigkeit und bedarf vor allem eines Lehrerstandes und leitender Behörden, welche, dem nationalen Zwecke zugewandt, ihre Aufgabe mit Verständnis, Liebe und Begeisterung erfassen.

Die Idee der nationalen Erziehung, indem sie mehr und mehr Gestalt gewinnt, wird aber auch die Kraft haben, einem schweizerischen Gesetze die Bahn zu brechen, welches der zukünftigen Entwicklung die notwendige innere Übereinstimmung sichern wird.

Über das belgische Volksschulwesen und die bezügliche Gesetzgebung seit 1830.

(Rede, gehalten am 7. Nov. 1884 in der Philosophical Institution zu Edinburg von dem ehemaligen Vizepräsidenten der belgischen Kammer, Herrn August Couveur.)

III.

Tätigkeit des Staates zu Gunsten besseren Unterrichtes.

Der Staat kann nicht mit solchen Bürgern zufrieden bleiben. Eine der ersten Massregeln des Gesetzes von 1879 war, mit dem nur auf die Gedächtniskräfte basirten Unterrichte

aufzuräumen und das Urteilsvermögen zu wecken, die moralischen Eigenschaften zu pflegen und die Schule die Pflichten zu lehren, welche wir gegen uns und unsere Nachbarn haben, dem Volke ein solches Verständnis der Gesetze seines Landes und der Prinzipien, auf welchen diese Gesetze beruhen, zu geben, dass es dasselbe dann danaeh für eine Ausdehnung der Freiheit tauglich macht. Die Einprägung der Pflichten gegen Gott wurde in den Händen der Kirche belassen. Der Staat wollte in diese Domäne nicht übergreifen, aber er war entschlossen, seine Autorität über die anderen aufrecht zu erhalten. Jede Commune wurde verpflichtet, für den Unterricht jedes Knaben und Mädchens innerhalb ihrer Grenzen vom frühesten Alter an zu sorgen. Die Schulgebäude und deren ganze Einrichtung sollten den besten Modellen entsprechen. Keine Scheunen und Gefängnisse mehr! Das Schulhaus sollte der Palast der Kindheit und der Tempel der Erziehung werden. Lehrer, gebildet in den Erziehungsanstalten des Staates, bezahlt, wie es die Würde und Verantwortlichkeit ihres Amtes erforderte, eine grössere Anzahl von mit weiteren Befugnissen ausgerüsteten Inspektoren bildeten einen Teil des neuen Systems. Verbesserte Methoden und Befreiung von der klösterlichen Aufsicht wurden in den Seminarien eingeführt. Das Unterrichtssystem wurde wissenschaftlicher. Die Schulen wurden neutral und offen für alle, die kamen. Die Schüler wurden nicht länger gezwungen, gegen ihr Gewissen oder die Wünsche ihrer Eltern die Formen irgend eines besondern Glaubens zu beobachten. Die weltliche Macht weigerte sich, den Priestern zu helfen, ihre eigenen Doktrinen aufzudrängen und ihnen zu erlauben, bei den Prüfungen der Lehrer für die Staatsschulen den Vorsitz zu führen und gute Zeugnisse an Rechtgläubige mit Ausschluss wissenschaftlich mehr fortgeschrittenen Bewerber auszustellen. Durch Unterdrückung der kirchlichen Inspektion wurde der Lehrer der Gleichgestellte statt der Diener des Priesters. Er war nicht länger mehr dem ausgesetzt, von seiner Pflicht zur Ausübung seines Amtes als Küster oder Büttel abgerufen zu werden. Die Interessen der Religion genossen denselben Schutz, welcher der Gewissensfreiheit zugestanden war. Die staatliche Erziehung war streng neutral, wenn auch der Lehrer die Kinder im Katechismus auf Wunsch der Eltern unterrichten konnte, aber die Schulen waren zu bestimmten und passenden Tagesstunden den Dienern aller Glaubensbekenntnisse geöffnet, welche ermächtigt waren, vollen und ungehinderten Unterricht den Kindern ihrer Religionsgenossen zu geben. Denjenigen, welchen diese Garantien nicht genügten, war es freigestellt, Schulen auf eigene Faust zu errichten, über welche Staat und Commune keine Macht ausübten, nicht einmal die, in denselben eine Stätte Verbrechern zu verweigern, welche von den Gerichten wegen Vergehen an Kindern verurteilt waren.

Gewissenlose Opposition seitens der römischen Bischöfe.

Dieses Gesetz von 1879 hatte noch nicht das Licht erblickt, die Regierung hatte es kaum durch die Tromrede verkündigt, als es schon von den Bischöfen als eine ungeheuerliche Verletzung des Rechtes der Kirche, und zwar der Kirche allein, zu lehren, denunziirt wurde. Es war ein Recht, welches selbst die Familienväter nicht ausüben konnten! „Die Kirche allein, sagten sie, hat es von dem Sohne Gottes empfangen, von ihm, der Königen und deren Untertanen, Nationen und Individuen befiehlt. Weder Privatleute noch Regierungen könnten es annehmen, ohne des Verbrechens der Beleidigung Gottes schuldig zu werden.“ Die Hirtenbriefe, welche veröffentlicht wurden, offenbarten den wahren Gedanken der Kirche Roms. Sie enthüllten den protestantischen Ländern die wirkliche Bedeutung der offenbar bescheidenen Proteste, welche sofort gegen die neutralen Schulen erhoben wurden, die Bedeutung des Verlangens der Kirche, ihre Anhänger von der Last zu befreien,

Beiträge zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen zu bezahlen. Wenn die Kirche von Rom in dem Kampfe, in welchen sie in Belgien gegen das Gesetz von 1879 eingetreten ist, sich darauf beschränkt hätte, rivalisirende freie Schulen zu eröffnen, und ihre Anhänger aufgefordert hätte, zu deren Unterhaltung zu subskribiren, so würde sie innerhalb ihrer Rechte geblieben und niemand zu klagen berechtigt gewesen sein. Aber die Bischöfe gingen weiter. Sich selbst als eine Macht betrachtend, welche ihre Statuten trotz der bürgerlichen Gesetze auflegen kann, bekämpften sie den Staat auf allen Punkten mit Waffen, welche selbst Rom für die Sache der Religion gefährlich betrachtete. Öffentliche Fonds wurden ihrer Bestimmung entzogen, um den Verein für die Errichtung klerikaler Schulen zahlreich zu machen. Moralischer Druck wurde angewandt, um das Volk zur Unterschrift zu zwingen. Pläne wurden auf Anstiften der Geistlichkeit von katholischen Juristen erdacht, um die Gesetze und Bestimmungen zu umgehen, wenn offener Widerstand unmöglich war.

Und nicht zufrieden damit, so das moralische Gefühl der Nation zu verkehren und die Achtung der Gesetze zu schmähen, die Priester missbrauchten eine ihrer heiligsten Verrichtungen. Die Kanzel wurde zum Mittelpunkte der Angriffe gemacht, die erhoben wurden gegen den König, die Minister, die Kammern, gegen die Beamten, welche die Gesetze ausführten, und die Leute, welche denselben gehorchten oder hinter denselben Schutz gegen das Joch suchten, welches die Geistlichkeit ihnen auflegen wollte. Schändliche Verleumdungen wurden gegen die ganze Körperschaft der staatlichen Lehrer, besonders gegen die Lehrerinnen in Umlauf gesetzt, wodurch diese den feigen Verfolgungen der Fanatiker ausgesetzt wurden. In gewissen Dörfern wurde es für wirklich notwendig befunden, dass die Polizei dazwischen trat, um dieselben gegen persönliche Angriffe zu schützen und ihnen Nahrung und Odbach zu sichern. Die Geschäftsleute, welche sie zu beherbergen wagten, wurden auf Befehl der Priester kalt gestellt. Noch mehr; durch persönliche Besuche und in der Beichte gegebene Befehle, durch Verweigerung der Sakramente, wenn diese Befehle nicht befolgt wurden, wurden Kinder gegen ihre Eltern und Frauen gegen ihre Männer aufgehetzt. Die klerikale Schule war schlecht; sie war in unwürdigen und unfähigen Händen. Die Kinder lernten dort nichts Gutes, und die Eltern wussten dies. Der staatliche Lehrer hatte schon längst das Vertrauen der Eltern besessen, deren Kinder ihm anvertraut waren; er war ein bekennendes und gläubiges Mitglied der katholischen Kirche. Alles dies half nichts, er war schlechter wie ein Ketzer geworden. Man wurde vom Kommunitisch und Traualtar ausgeschlossen, die Sterbesakramente wurden einem verweigert, und das bedeutet für den echten Katholiken die ewige Verdammnis. Man konnte kein ehrenvolles Begräbnis erlangen. Bei mehr als einer Gelegenheit wurde die Leiche eines Vaters, dessen einziger Verstoss die Sorge war, dass sein Kind gut gelehrt wurde, oder eines Lehrers, dessen einziges Vergehen die ehrliche Erfüllung der Gesetze seines Landes gewesen war, in die für Mörder und Selbstmörder reservirte Schindgrube hineingeworfen. Um diesen Gewalttätigkeiten ein Ende zu machen, wurden die Behörden verpflichtet, die Leichen der unbeerdigten Opfer zu bestatten und den Bürgermeistern, welche diese Verbrechen der Intoleranz gebilligt hatten, Strafen — verhältnismässig zu leichte — aufzulegen. Ich glaube nicht, dass ich übertreibe, wenn ich einzelne Tatsachen verallgemeinere. Ich führe nur an, was in jeder Commune eintrat, wo Widerstand auf Befehl der Bischöfe geleistet wurde. Eine parlamentarische Kommission hat es festgestellt durch die öffentlichen Aussagen von 6000 Bürgern und durch die Geständnisse der Geistlichkeit selbst, welche damit prahlte, was sie für die notwendigen Folgen der Unterwerfung unter die Doktrinen der Kirche erklärte. Die grossen Zentren

der Bevölkerung und die Familien, die sich selbst verteidigen konnten, wurden verschont. Die Verfolgungen wurden gegen die Niedern, Schutzlosen und von anderen Abhängigen gerichtet. Dieselben waren um so odioser und eine der bemerkenswertesten Lehren, die mit meinem Gegenstande zusammenhängen, ist das Wiederaufleben des Interdikts und der Exkommunikation des Mittelalters in unserm 19. Jahrhundert in einem Lande, welches vor 50 Jahren die Achtung der Gewissensfreiheit in seine Konstitution eingeschrieben und dieselbe in seinem Handeln zu verwirklichen gesucht hatte. Zu solcher Barbarei können Nationen herabsteigen, wo der Staat seine Pflicht als Lehrer der Jugend vernachlässigt.

Folgerichtiger Untergang des nationalen Systems.

Selbst ein weniger katholisches Land als Belgien hätte gegen einen solchen Kampf nicht ausgehalten. Die parlamentarischen Wahlen im Juni 1884 haben die Majorität und die Regierung beseitigt, welche das Gesetz von 1879 zu stande gebracht haben. Einer der ersten Akte der neuen Regierung war der, den Communen die Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen Erziehung zu übergeben. Man hätte ebensogut, in Nachahmung des Mittelalters, die Aufgabe der justitia distributiva auf dieselben abgeworfen. Da die Communen in Belgien nach einem sehr kleinen Maßstab zerstückelt sind, so dass es in vielen Landdistrikten schwer wird, Elemente zu finden, die für die Bildung einer Verwaltungsbehörde geeignet sind, so folgt daraus, dass die Übergabe der Aufgabe, zu lehren, an die Communen in den meisten Fällen eine Übergabe derselben an die Kirche ist. Die ersten Folgen des Schrittes haben nicht lange auf sich warten lassen. Ähnlich dem, was auf die Revolution von 1830 folgte, und im Verhältnis zu dem von den Priestern in den verschiedenen Ortschaften ausgeübten Einflusse sehen wir unsere öffentlichen Schulen geschlossen oder durch wertlose ersetzt und unsere Lehrer mit Weib und Kind in die Welt geworfen. Die ihnen gewährten Entschädigungen sind in ihrem Betrage unzureichend und in ihrer Dauer begrenzt. Weder ihre Dienste, noch ihr Charakter, noch ihre Not haben sie davor gerettet, der Rachsucht der Geistlichkeit geopfert zu werden. Man sagt, ihre ungefähre Zahl sei nicht geringer als 3000. Die grausamen Worte des neuen Ministers des öffentlichen Unterrichtes bezüglich der Wirkung des neuen Gesetzes: „Es wird Heulen und Zähnekirschen geben“, hat sich nur zu sehr bewahrheitet und zeigt uns, was die Mässigung der Regierungen bedeutet, wenn Fanatiker dieselbe zu interpretiren haben. Ein grosses Organ der englischen Presse, welches sich in der Schätzung der politischen Lage in Belgien geirrt hat, hat gefragt, warum die belgischen Liberalen das neue Gesetz zurückgewiesen haben? Die Folgen der Anwendung des Gesetzes werden für sich selbst sprechen. Ihre Beredsamkeit ist überzeugender als jede Theorie. Der Kampf zwischen den Verteidigern und den Gegnern der staatlichen Erziehung in Schottland ist vorbei. Ihr Land hat an den Resultaten die grossen Vorteile des Systems eines von der Regierung kontrollirten und für alle obligatorischen Unterrichtes erkannt. So ist es in vielen anderen Ländern nicht.

Die Ziele der römischen Kirche.

Diese speziell werden meistens allen Ernstes versucht, wobei die Kirche von Rom, geleitet nach Prinzipien, welche denen unserer modernen Gesellschaft entgegengesetzt sind, von einem fremden Autokraten und dessen Beamten, welche die Interessen ihrer Dogmen oder ihrer Hierarchie über die der Nation setzen, sich unter den verschiedensten Formen mit allen Parteien verbündet, die gegen den Staat und dessen freie Institutionen ankämpfen. Frankreich, Italien, Deutschland, Österreich, die Provinzen der Niederlande und die Kantone der

Schweiz sind im Kampfe mit ihr. Aber nirgends hat der Kampf sich in grösserer Scharfe gezeigt als in Belgien, weil nirgends es der katholischen Geistlichkeit so vollständig gelungen ist, ihre Interessen mit denen der konservativen Partei zu vereinigen. Katholische Einflüsse haben die Konservativen aufrecht erhalten und an die Politik der Kirche gefesselt, die keine andere ist, als einen Staat im Staate zu errichten, bis die Kirche der Staat selbst werden kann, ein Staat, der keiner Kontrolle unterworfen ist, kein freies Parlament und keine unabhängigen Wähler hat, nur eine Autorität hat, welche sich selbst für göttlich erklärt und absoluten Gehorsam von allen ihren Untertanen fordert.

In Wirklichkeit besteht der Kampf nicht zwischen Liberalen und Konservativen, selbst nicht zwischen den Anhängern und den Gegnern der staatlichen Erziehung, sondern zwischen denen, welche diesen Unterricht im Interesse ihrer religiösen und politischen Macht monopolisiren wollen, und denen, welche solch' einem Monopol entgegenstehen. Die Erfahrung, die wir in Belgien gemacht haben, wo der Staat sich zuerst enthielt, von seiner Macht Gebrauch zu machen, und dann dieselbe ganz preisgab, wobei er dem Volksunterricht einen tödlichen Schlag versetzte, hatte uns den Beweis geliefert, dass das Monopol, nach welchem von der Kirche gestrebt wurde, nicht die Erhebung der Massen zum Zwecke hat, sondern nur die Unterwerfung derselben durch die Unwissenheit unter eine priesterliche Kaste. Gegenwärtig ist der Streit in Belgien heftiger denn je zwischen den Prinzipien des Gesetzes von 1879, welches die Leitung der Volkserziehung in den Händen der kontrollirenden Staatsgewalten lässt, und denen des neuen Gesetzes von 1884, welche dieselbe der Willkür der Kirche über gibt. Aber die liberale Partei hat, zu ihrer Ehre sei es gesagt, während des Kampfes für die Rechte des Staates niemals danach gestrebt und strebt auch jetzt nicht danach, der Kirche oder irgend einer andern Korporation oder einem Individuum die volle Lehrfreiheit zu entreissen. Versuchungen haben nicht gefehlt. Als der Kulturkampf Preussen in Bewegung setzte, als die eiserne Hand des Fürsten Bismarck versuchte, das System der nationalen Erziehung der katholischen Geistlichen mit Gewalt durchzusetzen und die Rekrutirung der Priester zu kontrolliren, als der Minister Falk das Volksschulwesen in Preussen in der Absicht umgestaltete, es von den konfessionellen Einflüssen freier zu machen, als in anderen deutschen Ländern das Volk trotz des Druckes seitens seiner Geistlichkeit die Lehrfreiheit, die zur Errichtung konfessioneller Schulen führen sollte, zurückwies, als in Genf Casterel den katholischen Bischof Mermillod verbannte und die Einführung einer divergirenden Sekte der Katholiken in den Kanton begünstigte, da wurden in Belgien Stimmen laut, ähnliche Massregeln zu empfehlen.

Lage der belgischen Liberalen.

Die liberale Partei wollte niemals solche Stimmen unterstützen. Sie hielt stets die Trennung zwischen göttlichen und weltlichen Dingen, zwischen Religion und Politik aufrecht. Sie wollte niemals ihre Zustimmung dazu geben, der römischen Kirche irgend eine ihrer Freiheiten zu entreissen oder gar gegen sie mit Hülfe öffentlicher Unterstützung eine protestantische Rivalität ins Leben zu rufen. Die Lehrfreiheit ist respektirt worden und die öffentlichen Schulen sind für die katholische Religion mit ihren Doktrinen und Symbolen offen geblieben. Ja wir sind Verfolger, sagte neulich eine deutsche Autorität auf dem Gebiete der Erziehung zu einem Ihrer Staatsmänner, welcher gegen sie die Sache der Lehrfreiheit vertrat. Die belgischen Liberalen sind niemals Verfolger gewesen; sie sind die Opfer der Freiheit geworden, welche sie verteidigten und in deren Verteidigung sie ausharrten. Selbst in der gegenwärtigen Krisis, wenn eine energische und erfolgreiche An-

strengung von meinen Landsleuten gemacht wird, die Kultur der Nation und die Nation selbst vor dem Untergang zu retten, die in der Mitte anderer Nationen nicht leben kann, wenn sie nicht gegen deren ökonomische Rivalität mit einem weiten System der Kultur bewaffnet ist, bleibt der Liberalismus in Belgien voll Vertrauen auf die Prinzipien der Freiheit. Aber wenn die Freiheit gewahrt ist und die liberale Partei wieder ans Ruder kommt, so wird ihr Streben sein, in dem nationalen Erziehungssystem das Prinzip wieder herzustellen, welches Schottland so gross und einflussreich gemacht hat und welches dem Staate die Überwachung und Verantwortung der Erziehung der Massen gibt.

KORRESPONDENZEN.

Solothurn. Sonntags den 26. Juli fand in Kappel die Jubelfeier des seit 50 Jahren in jenem Dorfe, seiner Heimatgemeinde, wirkenden Lehrers Fr. Jos. Nünlist statt. Mit Ausnahme von zwei Bezirken hatten sämtliche Lehrervereine des Kantons sich durch Abordnungen vertreten lassen, am zahlreichsten die zunächstbeteiligten Sektionen Fridau, Olten und Niederamt. Für die ausserkantonalen Leser der Lehrerzeitung muss Ihr Korrespondent vorausschicken, dass die ganze Feierlichkeit etwas Ungekünsteltes, Patriarchalisches an sich hatte. Der Festort selbst und seine Bewohner verdienen zum voraus dies Attribut. In Kappel sieht man noch eine Menge alter, dem Auge des Geschichtsfreundes interessanter Strohhütten, an denen die nivellirende Neuzeit noch keine Coiffeur-Künste vorgenommen; während des ganzen jetzigen Jahrhunderts sind im Orte nur drei Häuser abgebrannt, alle drei vom Blitzstrahl getroffen, eines Anno 1822, eines Anno 1840, das letzte 1877. In den alten Häusern gehen auch sehr alte Leute aus und ein. Da war z. B. am Fest auch die hoch in den Achtzigern stehende *Taufpathin* des nun 66jährigen Lehrerjubilars anwesend, Witwe Theresia Ritter, geb. Wyss; ihr Bruder Christian Wyss, ein 85jähriger jugendlicher Greis, trug im Festzug die Fahne des „gemischten Chors“ voran; diese zwei glücklichen Naturen gehören einem *Geschwister-Quartett* an, von dessen hohem und rüstigem Alter vor fünf Jahren schon in den „Basler Nachrichten“ Notiz gegeben wurde. Sie leben heute alle noch. Am Feste nahmen auch der 86jährige, jetzt pensionierte Lehrerveteran *Frei* von Härringen und seine Hausfrau teil, welch' letztere vor 66 Jahren bei des Jubilar Nünlists *Eltern* Dienstmagd war und ihn oft als Wickelkind auf den Armen trug. Im Festzuge marschierten noch mehrere „tubewisse“ Häupter, denen die Ackerluft tiefe Furchen in die Stirne geschnitten, denen aber kein Alkohol das hell leuchtende Auge schlafen gelegt und in rötlichen Sumpf gebettet hat. Ihr Korrespondent und mit ihm noch viele andere haben ihre Blicke mit Wohlgefallen an dieser freundlichen Erscheinung geweidet.

Nun in kürze zum Feste selbst. Die Festteilnehmer sammelten sich nachmittags gegen 1 Uhr vor dem neuen, hübschen Gemeindeschulhause; die Jüngsten und die Ältesten des Dorfes geleiteten den Jubilar von seiner Wohnung, die „zu äusserst am offenen Heerweg“ steht, in festlichem Zuge auf den Sammelplatz, und der Festzug setzte sich in Bewegung rings durchs Dorf, vorüber am alten Schulhause, wo Nünlist 43 Jahre gewirkt und wo jetzt schmackhafter Käse bereitet wird, vorbei an mancher moosbewachsnen Strohhütte, deren Zugänge vom müden Samstag her noch mit hoch sich bauschenden Garbenfudern verbarrikadiert waren. In der hübschen, grossen Dorfkirche, wo Kopf an Kopf sich drängte, eröffneten Musik und Gesang den Festakt. Dann ergriff Herr Lehrer J. von Burg in Olten, Präsident des Lehrervereins Olten-Gösgen, das Wort und hob die Bedeutung eines 50jährigen Lehrerwirkens in

beredten Worten hervor, verdankte dem Jubilar sein hohes Beispiel von Geduld und Ausdauer in dem oft ihm so schwer gewordenen Amte und brachte ihm die Glückwünsche der kantonalen Lehrerschaft. Herr Ortsfarrer Brosi brachte den Dank der Gemeinde und der Schuljugend dar und hob auch hervor, wie er und seine Vorfahren als Seelsorger an Herrn Nünlist einen stets willigen Gehülfen im Kirchendienste gefunden hätten. Es ist wahr, Herr Nünlist hat mit seinem sonoren Bariton viel hunderten seiner christlichen Mitbrüder und Mitschwestern in der Pfarrgemeinde das „Requiem aeternam“ und „Libera nos!“ ins Grab gesungen. — Der Jubilar ergriff dann sichtlich gerührt selbst das Wort, dankte dem Himmel, der ihn ein so rüstiges Alter habe erleben lassen, dankte der Gemeinde und seinen Freunden von nah und fern, die ihm das heutige Fest und diese Auszeichnung bereitet und richtete dann einige ernste Worte an die anwesenden Eltern über ihre Pflichten in der Kindererziehung und Unterstützung der Schule. — Im zweiten Festakt, der sich im Schatten des Obstgartens beim Wirtshaus „zur Rose“ abspielte, überreichte mit warmer Ansprache Herr Kantonsrat und Ammann Studer von Gunzen, früher Nünlists Kollege, namens der hohen Regierung das Ehrengeschenk des Staates; Herr Gemeineammann Lack von Kappel übergab dem Lehrerjubilar und 48 Jahre dienenden Gemeindeschreiber ein Geschenk von 100 Fr. und eine in schönen Rahmen gefasste Dankeskunde, ebenso Herr Pfarrer Brosi eine Dankeskunde, von allen Schulkindern unterzeichnet. Dann traten die Sprecher der Bezirkslehrervereine auf. Herr Professor Zehnder in Olten übergab mit sinniger Deutung eine Uhr samt Kette, Herr Lehrer B. Wyss in Solothurn namens der Lehrer und Lehrerinnen der Stadt Solothurn ein hübsches Sopha und eine Gruppe gebannter Geister in den Keller, welche der Reihe nach heraufbeschworen werden sollen, um die Güte des erstern prüfen zu helfen. — Dann sprachen noch mit Überreichung kleiner Erinnerungen namens der Lehrervereine Lebern, Kriegstetten, Bucheggberg, Balsthal-Thal, Balsthal-Gäu die Herren Lehrer Eggenschwiler, Präsident des Vereins Lebern, Bezirkslehrer J. Emch in Hessigkofen, Lehrer Stampfli in Derendingen, Cäsar Wyss in Matzendorf und Bezirkslehrer v. Arb in Neuendorf. Das Doppelquartett der Lehrer von Olten füllte die knappen Zwischenstationen mit hübschen Liedvorträgen aus. Einstige Schüler und andere persönliche Verehrer des Jubilars machten noch von der Rednerbühne Gebrauch, bis die letzten das Gäu passirenden Eisenbahnzüge die Festgäste entführt hatten. — Es war eine prunklose, gemütliche Feier, der wir da bewohnten; möge der wackere, brave Mann, dem sie galt, darin noch recht lange den hellsten Stern seines Lebensabends sehen!

B. W.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Bern. Behufs Besoldungsaufbesserung wird der Staatsbeitrag an die Sekundarschule Wynigen um 100 Fr. per Jahr erhöht.

Nächsten Herbst sollen zwei *Wiederholungskurse für Arbeitslehrerinnen* stattfinden: in Lyss vom 7.—26. September und in Münsingen vom 14. September bis 3. Oktober, je für 30 Teilnehmerinnen. Es werden nur *patentirte* und bereits angestellte Lehrerinnen der Handarbeiten angenommen, vorzugsweise solche, die s. Z. patentirt wurden, ohne einen eigentlichen Bildungskurs durchgemacht zu haben.

Zum Lehrer am Seminar Pruntrut wird definitiv bis 1. Mai 1888 gewählt; Herr Aleide Mercerat von Champoz, bisher provisorisch.

LITERARISCHES.

¹ Schweizerischer Bundeskalender 1885. Achter Jahrgang. Bern, Nydegger & Baumgart.

Nicht um des rein Kalendarischen, sondern um des allgemein Interessanten willen, das er enthält, wird dieses Kalenders hier gedacht. Unter dem Titel: „Eidgenössischer und kantonaler Staats- und Gerichtskalender“ finden sich aufschlussreiche Angaben über Bevölkerung, Administrativbehörden, Gerichte, Konsulate, Agentschaften, Armee, Staatsrecht, Notariate, Advokaten etc. Die Chronik gibt vom 1. Oktober 1883 an die wichtigsten Ereignisse des Jahres aus dem Gebiete der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung. Die „Ehrentafel berühmter Eidgenossen“ gedenkt der Einweihung der Denkmäler von Dufour und Stämpfli. Angaben über den Weltpostverein, Posttaxen, Telegraphen, Masse, Gewichte und Münzen und ein Verzeichnis der Emissionsbanken bilden den Schluss dieses Büchleins, das wegen der vielseitigen Auskunft, die es über schweizerische Verhältnisse gibt, recht nützlich sein wird.

Deutsches Lesebuch für höhere Unterrichtsanstalten. Von Dr. Hermann Masius. I. Teil. Für untere Klassen. 10. Aufl. II. Teil. Für mittlere Klassen. 8. Aufl. Preis 4 Fr. Halle a. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

Der Verfasser, früher Schuldirektor in Halberstadt und Dresden, seit 1862 Professor der Pädagogik in Leipzig, ist bekannt als Verfasser musterhafter Schilderungen aus dem Naturleben, welche Aufnahme in die meisten Lesebücher gefunden haben. Die Sammlung von Lesestücken, die er uns in den vorliegenden zwei Bänden bietet, gehört zu den besten ihrer Art. In beiden Teilen ist die Prosa von der Poesie getrennt. Die prosaischen Stücke sind in drei Abteilungen geordnet; die erste enthält das, was man Poesie in ungebundener Rede nennen könnte: Märchen, Sagen, Legenden, Fabeln, Parabeln, Erzählungen; der zweite enthält Darstellungen aus dem Naturleben, der dritte aus dem Menschen- und Völkerleben. Beide Teile bieten in Prosa und Poesie eine ansehnliche Zahl von Dialektstücken aus den verschiedensten Gebieten deutscher Zunge. Erwähnenswert ist, was der Verfasser in der Vorrede zum ersten Band über die Bedeutung mundartlicher Stücke für den Schulunterricht sagt: „Ohr und Mund des Schülers zu üben an der melodischen Tonfülle des Dialekts, ihn nachdenken zu lehren über den Unterschied des geschriebenen und des gesprochenen Wortes, ihn die Bedeutung der Stelle ahnen zu lassen, welche die Mundarten in der geistigen Lebensentwicklung des Volkes einnehmen, ihn aufmerksam zu machen auf die naive Poesie derselben, ihm die Erkenntnis nahe zu bringen, wie die Sprache an Geistigkeit gewinnt, was sie an sinnlicher Stärke verliert, und endlich durch Vergleichen und Übersetzen das Sprachgefühl zu steigern: das, dünkt mich, sei eine hingänglich belohnende und selbst für die untere Stufe noch teilweise erreichbare Aufgabe.“ Wir machen auf einige Verstöße in den schweizerischen Dialektstücken aufmerksam. Im I. Teil S. 30 sollte es heißen „briegge“ statt biegge (weinen); S. 563 „pfüßt“ statt pfüst (pfeift); im II. Teil S. 126, Z. 3 von oben „eim zum Dank“ statt eine (einem); ebendaselbst unterste Zeile „günnt“ statt chünt (pflückt). Lobenswert ist auch die Ausstattung des Buches.

¹ Unabsichtlich verspätet.

Anzeigen.

Ausschreibung einer Direktorenstelle.

Die durch Tod erledigte Stelle des **Direktors der landwirtschaftlichen Schule im Strickhof-Oberstrass-Zürich** wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Der Amtsantritt hat spätestens auf den 1. November 1885 zu erfolgen. Über die Anforderungen, welchen die Bewerber zu genügen haben, die Stellung des Direktors zur Schule, Besoldung etc. wird auf das bezügliche Gesetz von 1867, den Kantonsratsbeschluss vom 22. August 1871, das Programm und Reglement der Anstalt (vide Stüssi, Unterrichtsgesetze S. 87 u. ff. und 348 u. ff.) verwiesen; im übrigen erteilt die Direktion des Innern jede weitere Auskunft.

Schriftliche Anmeldungen, denen die erforderlichen Zeugnisse beizulegen sind, müssen bis Ende August d. J. dem Direktor des Innern, Herrn Regierungsrat Eschmann, eingereicht werden.

Zürich, den 3. August 1885.

Im Auftrage der Direktion des Innern,
Für den Sekretär:

A. Meyer.

(H 3802 Z)

Ausschreibung von zwei Lehrerinstellen.

Infolge Gemeindeschlussnahme vom 19. Juli abhin haben auf nächsten Herbst für den oberen Schulkreis hiesiger Gemeinde zwei weitere Mädchenschulen mit Anstellung von zwei Lehrerinnen ins Leben zu treten. Es werden deshalb diese neu beschlossenen Lehrstellen anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Jahresbesoldung beträgt 900 Fr. — Anmeldungen sind bis zum 28. d. M. beim Tit. Schulratspräsidenten, Hochw. Herrn Pfarrer Stadlin, unter Beilage der nötigen Ausweise schriftlich einzureichen.

Cham, den 6. August 1885.

Die Gemeindekanzlei.

Stelle-Gesuch.

Ein junger, am Polytechnikum in Zürich diplomierter Fachlehrer sucht Stellung an einer öffentlichen oder privaten Lehranstalt, oder als Assistent bei einem Physiker oder Chemiker. Zeugnisse günstig, Ansprüche bescheiden. Gefällige Offerten an die Expedition der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

Im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich sind soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber:

Eberhards Lesebuch für die Mittel- und Oberklassen schweizerischer Volksschulen, neu bearbeitet von G. Gattiker, Lehrer in Zürich. Mit zahlreichen Holzschnitten im Text. 8°. Erster Teil. — Zweiter Teil. **3. Auflage.**

Rüegg, C., Aufgabensammlung für grammatisch-stilistische Übungen auf der Stufe der Sekundarschule. **3. Auflage.** 8° br. 1 Fr. 20 Rp.

Wiesendanger, U., Deutsches Sprachbuch für die erste Klasse der Sekundar- und Bezirksschulen, auf Grundlage des zürcherischen Lehrplanes bearbeitet. **5. Aufl.** gr. 8° br. 1 Fr. 80 Rp.

Rüegg, Lehr- und Lesebuch 3. Teil (6. und 7. Schuljahr).

Indem wir Bezug nehmen auf das Kreisschreiben, welches das hohe Erziehungsdepartement unterm 14. Juli d. J. an die Tit. Schulräte und Lehrer des Kantons St. Gallen gerichtet hat, zeigen wir an, dass das an die Stelle des Scherrischen Schulbüchlein tretende, obligatorisch erklärte **Büchlein für die 6./7. Klasse von Rüegg** in neuer Auflage erschienen und unter obigem Titel durch die Buchhandlungen und Lehrmitteldepots des Kantons St. Gallen zu beziehen ist.

Die Verlagshandlung:
Orell Füssli & Co. in Zürich.

Es ist erschienen:

Aus einer zürcherischen Familienchronik.

Als Einleitung

zu den

Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau (1769—1841)
neu herausgegeben

von

Gerold Meyer von Knonau.

102 S. gr. 8° Preis 2 Fr. 40 Rp.

J. Hubers Verlag in Frauenfeld.

Offene Lehrstelle.

Ein Lehrer für Mathematik und Naturwissenschaften findet auf 1. Oktober Anstellung in einem Knaben-Institute der Centralschweiz. Anmeldungen mit Angabe des Studienganges und der bisherigen Lehrtätigkeit beliebe man sub Chiffre O 8605 Z an Orell Füssli & Co., Annonen-Bureau in Zürich, einzusenden. (O F 8605)

Neue Volksgesänge von J. Heim
für Männerchor, Gemischten Chor u. Frauenchor.

In allen Musikalien- und Buchhandlungen sowie beim Selbstverlag von J. Heim in Zürich.

Bei Abnahme von zehn Exemplaren mit 10 % Rabatt.

Verfassungskunde

in elementarer Form
von **J. J. Schneebeli.**

Preis nur 50 Rp.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.
Verlag von **Orell Füssli & Co. in Zürich.** (O V 180)

Frisch getrocknetes Edelweiss
und Alpenpflanzen verkauft

S. Meier in Dissentis.

Das

Wissen der Gegenwart

erscheint in elegant in Leinwand gebundenen, mit zahlreichen Illustrationen versehenden Bänden zum Preise von

nur 1 Fr. 35 Rp. per Band.

Bis jetzt wurden ausgegeben und sind bei uns vorrätig:

Bd. 1. **Gindely**, Geschichte des 30jähr. Krieges I.

- 2. **Klein**, Witterungskunde.

- 3. **Gindely**, Geschichte des 30jähr. Krieges II.

- 4. **Taschenberg**, Die Insekten nach ihrem Schaden und Nutzen.

- 5. **Gindely**, Geschichte des 30jähr. Krieges III.

- 6. **Jung**, Australien I.

- 7. **Taschenberg**, Die Verwandlungen der Tiere.

- 8. **Jung**, Australien II.

- 9. **Klaar**, Das moderne Drama I.

- 10. **Becker**, Die Sonne.

- 11. **Jung**, Australien III.

- 12. **Gerland** Licht und Wärme.

- 13. **Jung**, Australien IV.

- 14. **Der Weltteil Afrika I.**

- 15. **Jung**, Leben und Sitten d. Römer. I. Abteilung.

- 16. **Peters**, Die Fixsterne.

- 17. **Jung**, Leben und Sitten d. Römer. II. Abteilung.

- 18. **Schultz**, Kunst u. Kunstgeschichte I.

- 19. **Der Weltteil Europa I.**

- 20. **Lehmann**, Die Erde und der Mond.

- 21. **Schultz**, Kunst u. Kunstgeschichte II.

- 22. **Der Weltteil Amerika I.**

- 23. **Russland I.**

J. Hubers Buchh. in Frauenfeld.